

**Concise gemeinnützige Mittheilungen**

mobilen derart unterworfen, daß bei jeder Eintragung des Eigentums-  
überganges im Grundbuch, mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 genannten  
Fälle, 1% des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Stadtkasse  
zu entrichten ist. In den steuerpflichtigen Betrag ist der Preis oder Wert  
zu Zuschlägen des Grundstücks, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs  
oder einer Berechtigung einzurechnen.

- § 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben,  
1. wenn das Eigentum dem Erwerber von Todeswegen zu-  
fallen ist;  
2. wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Veräußerung  
zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hin-  
sichtlich desjenigen Anteils am Grundstück, welcher dem Er-  
werber als gesetzlicher Erbteil zufallen würde;  
3. wenn der Eigentumsübergang gemäß § 4 e oder gemäß § 55  
Abs. 1 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S.  
S. 413) stempelsteuerfrei ist.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum durch  
Zuschlag im Zwangsversteigerungs-Verfahren von einem Gläubiger er-  
worben wird, welcher durch Eintragung im Grundbuch oder Uebertragung  
gemäß § 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit mindestens 6 Monaten vor  
Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens Inhaber einer eingetragenen  
Forderung ist, und diese einschließlich ihrer Zinsen und Kosten bei Be-  
legung der Kaufgelder weder ganz ausfällt, noch auch voll gedeckt wird.

§ 4. Bei Eigentumsübertragungen, die von Miteigentümern oder von  
Miterben gemeinschaftlich erfolgter Grundstücke an einen oder mehrere dieser  
Miteigentümer oder Miterben erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit  
zur Erhebung, als der Erwerber mehr als seinen bisherigen Anteil am  
Grundstück erhält.

§ 4a. Für die Steuer haften, falls die Auflassung auf Grund einer  
freiwilligen Veräußerung erfolgt, der Veräußerer und der Erwerber als  
Gesamtschuldner, in anderen Fällen der Erwerber.

§ 5. Der Magistrat setzt die Steuer nach dem Kaufpreis, oder falls  
ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und teilt dem Steuer-  
pflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 6. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betroffenen  
binnen einer präclufivischen Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten  
Tage nach erfolgter Mitteilung (§ 5) läuft, der beim Magistrat einzu-  
legenden Einspruch zu. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat nach  
Bernehmung des Gutachtens der Rämmerlei-Kommission. Gegen den Be-  
schluß des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten  
Tage nach erfolgter Zustellung des Bescheides beginnenden Frist von  
zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks-  
Ausschuß in Schleswig anzubringen ist, offen.

**Sielsteuer.**

Die Sielsteuer beträgt für Altona, Ottenien und Bororit für  
jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße jährlich 1 M. 20 J. für  
solche Siel, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb über-  
geben sind. Die Sielsteuer kann jederzeit durch Zahlung des vollen Sielbau-  
kostenbeitrages — mit 30 M. pro laufenden Meter — abgelöst werden,  
eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Für solche Straßen, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893  
mit einem öffentlichen Siel versehen waren, gelten noch die älteren Be-  
stimmungen, wonach:

- 1. für Altona, alte Stadt  
an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. jährlich zu ent-  
richten ist und die Ablösung derselben im Falle der Errichtung eines Neu-  
baues pro Meter mit 21 M. abzüglich der schon geleisteten jährlichen Abträge,  
zu erfolgen hat; 2. für den Stadlteil Ottenien  
für den laufenden Meter Frontlänge 1 M. 5 J. jährlich. Der Sielbaukosten-  
beitrag beträgt pro Meter 21 M. Die Ablösung kann durch Zahlung von  
21 M. pro laufenden Meter jederzeit, dagegen muß dieselbe beim Verkauf  
sowie bei Verbanung eines Grundstücks erfolgen.

**Steuerordnung, betr. die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona.**  
(Gültig seit dem 1. Janr. 1885; abgeändert durch Kollegienbeschl. vom 27. Novbr. 1902.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind  
folgende städtische Abgaben zu zahlen:

- 1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M.  
für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen kostümierten  
Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirt zu ent-  
richten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag  
der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den  
Charakter des Lokales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem  
Magistrate bezw. einem von demselben zu ernennenden Kommissar  
schätzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag  
von 20 M. nur bei Dauer derselben über 1 Uhr Nacht zu entrichten.
- 2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergünstigungen, Maskeraden,  
kostümierte Bälle, welche von Gesellschaften, Vereinen und Klubs jeder  
Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Lokalen veranstaltet  
werden. Unter öffentlichen Lokalen sind auch diejenigen Vereinslokale  
mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Gebrauche für Mit-  
glieder dienen.
- 3. Die Unternehmer (Wirt, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie  
diejenigen Personen, welche ihre Lokale zur Abhaltung der abgabe-  
pflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags  
zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Kommissar unter  
Angabe der Dauer und des Lokales anzuzeigen. Dieselben Personen  
haften solidarisch für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.

- 4. Für Tanzvergünstigungen etc. zu wohlthätigen oder sonstigen gemein-  
nützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder teilweise  
jurübergütet werden.
- 5. Wer die nach der Bestimmung unter 3. ihm obliegende Anzeige nicht  
rechtzeitig beschafft, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

**Hundsteuer-Ordnung der Stadt Altona.**

(Beschl. von den städtischen Kollegien zu Altona am 30. Januar und 22. Februar 1902  
Genehmigt vom Bezirksauschuß zu Schleswig am 1. April 1902. Gültig seit 21. März 1902.)

§ 1. Alle Hunde, welche im Gemeindebezirk der Stadt Altona gehalten  
werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, sind mit den im  
§ 2 bezeichneten Ausnahmen der Hundsteuer unterworfen.

Die Hundsteuer ist von dem Besitzer oder derjenigen Person, in deren  
Verwahrung sich der Hund befindet, zu entrichten.

§ 2. Von der Hundsteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord  
von See- und Flußschiffen gehalten werden; 2. Hunde tauber oder blinder  
Personen, welche denselben zu ihrer Unterstützung nach dem Ermessen des  
Magistrats unentbehrlich sind; 3. Hunde, welche in einem die Freiheit des  
Hundes völlig ausschließenden Hundezwinger gehalten werden; 4. Hunde,  
welche dauernd auf eingefriedigten Grundstücken, zu deren Bewachung sie  
nach dem Ermessen des Magistrats unentbehrlich sind, gehalten werden und  
seinen öffentlichen Grund betreten; 5. dreifelhige Hunde, die von den Unter-  
nehmern gewerbsmäßiger Schaustellung nur zu letzterer gebraucht werden.

§ 3. Die Hundsteuer beträgt:

- a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe ..... 20 M.  
und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder  
wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde, von denen keiner  
über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für  
jeden Hund ..... 30 "
- b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe ..... 40 "  
und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder  
wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde gehalten werden,  
von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß  
sind, für jeden Hund ..... 50 "
- c. für Hunde, welche in Gewerbebetrieben als Zugtiere dienen 3 "  
Wenn Zughunde außer der Zeit ihrer Verwendung als Zug-  
tiere frei auf öffentlichem Grunde betreten werden, unter-  
liegen sie den Steuerfögen unter a und b, falls nicht der  
Besitzer seinerseits nachweist, daß ohne seine Schuld der Hund  
auf die Straße gekommen ist.

§ 4. Die Hundsteuer wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Dieselbe  
ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats  
Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, ein-  
geführten bezw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von  
8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bezw. Eintritt der Steuer-  
pflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das be-  
treffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf  
der Steuerkasse zu entrichten. Zugelaufene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen  
entweder zur Ablieferung bei der Steuerkasse angemeldet oder versteuert werden.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer  
anderen Steuerklasse ein bezw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen  
Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bezw. der Mehrbetrag  
Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuzahlen.

Für im Laufe des Jahres geforbene, abgeschaffte oder ausgeführte  
Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlegung  
der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuerkasse ein neues Zeichen  
gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 J. erteilt.

§ 7. Bei der vom Magistrate angeordneten allgemeinen Aufnahme der  
Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe  
und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen  
nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angeschaffte, eingeführte oder steuerpflichtig  
gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abseiten des  
Hundebesizers auf der Steuerkasse zu melden (s. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beanprucht, hat für bisher  
steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für  
neu angeschaffte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein  
steuerfreies Zeichen auf der Steuerkasse nachzuzahlen.

§ 8. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Steuer-  
ordnung wird mit einer Ordnungsstrafe bis 30 M. bestraft.

Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außer-  
dem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundsteuer sind binnen  
vier Wochen, von Einforderung der Steuer ab gerechnet, beim Magistrat  
anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß des Magistrats  
findet innerhalb 2 Wochen die bei dem Bezirksauschuß in Schleswig an-  
zubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

**Gebühren, welche bei der Communal-Verwaltung in Altona  
zu erheben sind:**

- 1. Für die Ertheilung von Abschriften à Bogen 30 J. 2. Für  
Ertheilung eines Reichspasses, die in der Bekanntmachung vom 11. Mai 1868  
(Verordnungsblatt S. 731) vorgeschriebenen Gebühren von resp. 1 M. 50 J.  
und 2 M. 50 J. 3. Postkarte 2 M. 50 J. 4. Jahres-Jagdchein 15 M., Tages-  
Jagdchein 3 M. für Ausländer, welche in Preußen keinen Wohnort  
haben, 40 M. bezw. 6 M., Doppel-Ausfertigung 1 M. 5. Für die  
Beaufsichtigung einer öffentlichen Tanzlustbarkeit, wenn die Beaufsichtigung  
von dem Wirt beantragt ist, 1 M. 80 J. bis 3 M. 6. Für die Beauf-  
sichtigung eines öffentlichen Schaulspiels, wenn dieselbe von dem Wirt oder

Repaired Document

Plastic Covered Document